

# **BGer 1B\_615/2019 vom 31. Dezember 2019**

Bundesgericht, 2019-12-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_615\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_615_2019)

FR: TF 1B\_615/2019 du 31 décembre 2019

IT: TF 1B\_615/2019 del 31 dicembre 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 17. April 2019 erstattete A. \_\_\_\_\_ bei der Polizeistation Rapperswil-Jona Strafanzeige gegen Unbekannt mit der Begründung, eine unbekannte Täterschaft habe mit zwei seiner Kreditkarten rund Fr. 21'600.-- missbräuchlich bezogen.

Am 17. Juli 2019 sistierte das Untersuchungsamt Uznach das Verfahren, weil die Täterschaft oder ihr Aufenthaltsort unbekannt seien.

Am 29. Oktober 2019 wies die Anklagekammer die Beschwerde von A. \_\_\_\_\_ gegen die Sistierungsverfügung ab.

Mit Beschwerde vom 28. Dezember 2019 beantragt A. \_\_\_\_\_, diesen Entscheid aufzuheben und das Verfahren fortzusetzen.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

### **E. 2**

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Entscheid in einer strafrechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 78 ff. BGG offen. Er schützt die Sistierungsverfügung des Untersuchungsamtes, schliesst mithin das Verfahren nicht ab; es handelt sich daher um einen Zwischenentscheid, gegen den die Beschwerde zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur ( BGE 133 IV 139 E. 4) bewirken könnte ( Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde ( Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG ). Die zweite Voraussetzung fällt vorliegend ausser Betracht. Nach Art. 42 Abs. 2 BGG hat der Beschwerdeführer darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind; bei der Anfechtung von Zwischenentscheiden hat er die Tatsachen anzuführen, aus denen sich der nicht wieder gutzumachende Nachteil ergeben soll, sofern dies nicht offensichtlich ist ( BGE 138 III 46 E. 1.2 S. 47; zum Ganzen: BGE 141 IV 284 E. 2.3 S. 287; 289 E. 1.3 S. 292).

Der Beschwerdeführer legt nicht dar, inwiefern ihm durch die Sistierung des Verfahrens ein nicht wieder gutzumachender Nachteil rechtlicher Natur droht, und das ist auch nicht offensichtlich. Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der Begründungspflicht im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten. Das schadet ihm insofern nicht, als auch weder dargetan noch ersichtlich ist, dass die umstrittene Sistierung des Strafverfahrens Bundesrecht verletzt.

Auf die Erhebung von Verfahrenskosten kann ausnahmsweise verzichtet werden ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.